



Verwaltungsrat

334. Tagung, Genf, 25. Oktober – 8. November 2018

GB.334/INS/7

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 24. Oktober 2018

Original: Englisch

SIEBTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Überprüfung und mögliche Überarbeitung der Formate und Geschäftsordnungen von Tagungen

Zweck der Vorlage

Dieses auf Ersuchen des Verwaltungsrats nach mehreren Runden dreigliedriger Konsultationen vorgelegte Dokument enthält Entwürfe von Geschäftsordnungen für vom Verwaltungsrat einberufene dreigliedrige Tagungen. Der Verwaltungsrat wird ersucht, die Geschäftsordnungen zu verabschieden (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 6).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Falls die Geschäftsordnungen verabschiedet werden, gelten sie für alle dreigliedrigen Tagungen einschließlich Sektor- und Sachverständigentagungen, für die keine andere Geschäftsordnung gilt.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Veröffentlichung der verabschiedeten neuen Geschäftsordnungen.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: GB.332/INS/7; GB.331/INS/7; GB.329/INS/10; GB.326/POL/5; GB.313/POL/4/1(&Corr.); GB.312/POL/5; GB.289/STM/2; GB.286/STM/1 und GB.264/LILS/1.

Hintergrund

1. Dieser Gegenstand wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 329. (März 2017) und 331. (Oktober–November 2017) Tagung behandelt. Er hätte erneut auf seiner und 332. (März 2018) Tagung erörtert werden sollen, ist jedoch bis zur gegenwärtigen Tagung zurückgestellt worden. Jedes Mal fanden vor der Prüfung der Geschäftsordnungsentwürfe intensive Konsultationen statt, um die Grundlage für eine einvernehmliche Entscheidung zu bieten.
2. Da offenbar Einigkeit darüber besteht, dass die Unterscheidung zwischen Fachtagungen (einschließlich Sektortagungen) und Sachverständigentagungen beibehalten werden soll, wurden zwei getrennte Geschäftsordnungen verfasst.
3. Bestimmte Fragen, wie zum Beispiel die Zusammensetzung untergeordneter Organe und deren nicht öffentlicher Charakter, konnten zwar gelöst werden, doch werden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage weiter Konsultationen mit den drei Gruppen geführt.
4. Der Anhang enthält die vorgeschlagenen Geschäftsordnungsentwürfe; ihnen liegt der Textentwurf zugrunde, den das Amt mit den Bemerkungen der Regierungsgruppe am 10. Oktober 2018 erhalten hat und zu dem die Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe am 22. Oktober 2018 Bemerkungen abgegeben haben. Bestimmungen, die noch weiterer Erörterung bedürfen, sind in eckige Klammern gesetzt. Änderungen, die das Amt an manchen Stellen aus redaktionellen Gründen vorgenommen hat, sind farblich unterlegt.
5. Es wird vorgeschlagen, die Erstellung der Einleitenden Bemerkungen aufzuschieben, bis der Wortlaut der Geschäftsordnungen endgültig vereinbart ist.

Beschlussentwurf

6. *Der Verwaltungsrat hat beschlossen,*
 - a) *die Geschäftsordnung für Fachtagungen und die Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen im Anhang von Dokument GB.334/INS/7 (in der vom Verwaltungsrat abgeänderten Fassung) zu verabschieden und*
 - b) *die vom Verwaltungsrat auf seiner 264. Tagung (November 1995) verabschiedete Geschäftsordnung für Sektortagungen und die Erläuterungen über „Allgemeine Merkmale von Sektortagungen“ mit sofortiger Wirkung durch die Geschäftsordnung für Fachtagungen und die Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen zu ersetzen.*

Anhang

Entwurf einer Geschäftsordnung für Fachtagungen

ARTIKEL 1

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes einberufenen Fachtagungen, für die keine andere Geschäftsordnung gilt.

2. Der Verwaltungsrat kann für eine bestimmte Tagung die Anwendung aller oder eines Teils der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der besonderen Zusammensetzung oder Tagesordnung der Tagung aussetzen oder diese Bestimmungen abändern.

ARTIKEL 2

Datum, Dauer und Ort der Tagung

Der Verwaltungsrat bestimmt das Datum, die Dauer und den Ort der Tagung.

ARTIKEL 3

Tagesordnung und erwartetes Ergebnis

1. Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung der Tagung fest und bestimmt, in welcher Form die Verhandlungsergebnisse vorzulegen sind; dabei kann es sich insbesondere um Schlussfolgerungen oder eine sonstige vereinbarte Erklärung mit Leitvorgaben zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, handeln.

2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates können die Ergebnisse vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlicht und verbreitet werden.

ARTIKEL 4

Zusammensetzung

1. Fachtagungen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ein Vertreter jeder interessierten Regierung und
- b) eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

2. Ungeachtet Artikel 4 Absatz 1 kann der Verwaltungsrat Beschränkungen für die Teilnahme interessierter Regierungen beschließen

3. Regierungen, die an der Tagung teilnehmen möchten, unterrichten das Amt hiervon innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist.

4. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe des Verwaltungsrates ernannt.

ARTIKEL 5

Berater; Stellvertreter

1. Jeder Vertreter kann von einem Berater begleitet werden, **der von derselben Regierung bzw. von der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe bestellt wird.**
2. Jeder Berater, der von dem Vertreter, dem er beigegeben ist, hierzu ermächtigt wurde, ist berechtigt, an der Tagung teilzunehmen, jedoch nicht, sich an Abstimmungen zu beteiligen oder einen Stellvertreter zu ernennen.
3. Ein Vertreter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner Berater zu seinem Stellvertreter ernennen. In der Mitteilung ist anzugeben, in welcher Sitzung oder in welchen Sitzungen dieser die Vertretung ausüben wird. In diesem Fall können Stellvertreter unter denselben Bedingungen wie Vertreter an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

ARTIKEL 6

Vorstand der Tagung

1. Der Vorstand besteht aus dem gemäß Absatz 2 ernannten Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils in jeder der drei Gruppen unter den Vertretern oder deren Beratern gewählt werden.
2. Der Verwaltungsrat ernennt entweder eines seiner ordentlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder zum Vorsitzenden der Tagung, oder er ersucht das Amt, eine unabhängige Person mit Fachkenntnis im Bereich der Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, auszuwählen und die Tagung davon zu unterrichten.

ARTIKEL 7

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz über die Sitzungen. Die stellvertretenden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz über Sitzungen oder Teile von Sitzungen, bei denen der Vorsitzende nicht zugegen sein kann, und haben, während sie den Vorsitz führen, die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Geschäftsordnung, unterbreitet der Tagung Fragen zur Beschlussfassung, stellt Einverständnis fest und gibt dieses bekannt oder lässt in Ermangelung eines solchen abstimmen und verkündet das Abstimmungsergebnis.
3. Der Vorsitzende kann jedem Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, das Wort entziehen.
4. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Beratungen teilzunehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden behalten ihr Stimmrecht, wenn sie den Vorsitzenden ersetzen.
5. Der Vorstand der Tagung genehmigt das Arbeitsprogramm der Tagung und setzt das Datum und die Zeit für die Sitzungen der Tagung und der untergeordneten Organe sowie etwaige Redezeitbeschränkungen fest; ferner erstattet er der Tagung Bericht über sonstige Fragen, die im Hinblick auf die sachgemäße Durchführung der Arbeiten eines Beschlusses bedürfen.

ARTIKEL 8

Zutritt zu den Sitzungen

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, sind die Sitzungen öffentlich.

ARTIKEL 9

Recht auf Teilnahme an den Arbeiten der Tagung

1. Kein Vertreter oder Berater darf das Wort ergreifen, ohne den Vorsitzenden darum ersucht und dessen Erlaubnis erhalten zu haben; in der Regel erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

2. Personen, die öffentliche internationale Organisationen vertreten, die der Verwaltungsrat zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter eingeladen hat, dürfen mit Erlaubnis des Vorsitzenden das Wort ergreifen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und dürfen keine Anträge oder Abänderungsanträge einbringen.

3. Personen, die nichtstaatliche internationale Organisationen vertreten, mit denen die IAO Beziehungen beratender Natur unterhält und mit denen Dauerregelungen für eine Vertretung bei Tagungen getroffen wurden, sowie Personen, die sonstige nichtstaatliche internationale Organisationen vertreten, die vom Verwaltungsrat eingeladen wurden, Vertreter zur Tagung zu entsenden, dürfen an ihr als Beobachter teilnehmen. Der Vorsitzende kann im Einverständnis mit den stellvertretenden Vorsitzenden derartige Beobachter ermächtigen, der Tagung mündliche oder schriftliche Erklärungen über auf der Tagesordnung stehende Fragen zur Kenntnis zu bringen. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur Beschlussfassung.

4. **Regierungen, die infolge Artikel 4 Absatz 2 nicht auf der Tagung vertreten sind,** dürfen an der Tagung als Beobachter teilnehmen. Derartige Beobachter sind berechtigt, in der Eröffnungssitzung der Tagung eine Erklärung abzugeben. Wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, kann der Vorsitzende im Einverständnis mit den stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Vorrangs, der den Vertretern gebührt, die Regierungsbeobachter ermächtigen, zusätzliche Erklärungen abzugeben. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur Beschlussfassung.

5. Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeber**gruppe können jeweils** Beobachter für die Teilnahme an der Tagung ernennen.

6. Der Vorstand des Verwaltungsrates hat das Recht, an der Tagung und den Verhandlungen teilzunehmen, ist jedoch nicht berechtigt, sich an Abstimmungen zu beteiligen oder Anträge oder Abänderungsanträge einzubringen.

7. Die Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe auf der Tagung dürfen sich an den Beratungen beteiligen.

8. Die Tagung kann außenstehende Personen einladen, das Wort zu ergreifen, beispielsweise während etwaiger Podiums- oder Rundtischdiskussionen, die im Rahmen der Tagung organisiert werden.

ARTIKEL 10

Anträge und Abänderungsanträge

1. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden, ohne vorher angekündigt oder unterstützt worden zu sein.

2. Ein Antrag oder Abänderungsantrag darf nur erörtert werden, wenn er unterstützt worden ist. Wird er von einem Vertreter, der Sprecher einer Gruppe ist, gestellt, so gilt er als bereits unterstützt.

3. Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretariat der Tagung Fristen für die Stellung von Abänderungsanträgen setzen.

4. Der Vertreter, der einen Abänderungsantrag gestellt hat, kann diesen zurückziehen, sofern zu ihm nicht ein Abänderungsantrag zur Diskussion steht oder angenommen worden ist. Ein derart zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jeder anderen Person, die zur Teilnahme an den Verhandlungen der Tagung befugt und stimmberechtigt ist, neu gestellt werden.

5. Jeder Vertreter kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird; der Vorsitzende trifft in einem solchen Fall unverzüglich eine Entscheidung.

ARTIKEL 11

EntschlieÙungen

1. Die Tagung kann EntschlieÙungsentwürfe erörtern, die sich auf die Tagesordnung beziehen, vorausgesetzt, der Verabschiedung des Tagungsergebnisses in der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 3 bestimmten Form wird Vorrang eingeräumt und der Inhalt derartiger EntschlieÙungen stellt keine Wiederholung dieses Ergebnisses dar.

2. Derartige EntschlieÙungen sind vor dem Ende des ersten Tages der Tagung schriftlich beim Sekretariat einzureichen.

ARTIKEL 12

Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden gewöhnlich in gegenseitigem Einvernehmen gefasst. Die Vertreter bemühen sich nach besten Kräften, zu einem allgemeinen Einvernehmen zu gelangen, so dass der Beschluss ohne förmliche Einwände und ohne Abstimmung angenommen werden kann. Im Falle eines solchen Einvernehmens werden abweichende Stellungnahmen oder Vorbehalte gegebenenfalls protokollarisch festgehalten, stellen jedoch kein Hindernis für die Annahme des betreffenden Beschlusses dar.

2. In Ermangelung eines vom Vorsitzenden ordnungsgemäß festgestellten und bekanntgegebenen Einvernehmens werden Beschlüsse mit [einfacher Mehrheit] [einer Mehrheit von drei Viertel] der Stimmen gefasst, die von den in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertretern abgegeben werden.

3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.

4. Jeder Vertreter hat das Recht, selbständig über alle Fragen abzustimmen, die auf der Tagung behandelt werden.

5. Ein Regierungsvertreter ist von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen, wenn die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zur Anwendung gelangen.

6. Die Stimmen der Vertreter werden gewichtet, um sicherzustellen, dass [die drei vertretenen Gruppen über Stimmgleichheit verfügen] [die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe jeweils über die Hälfte der Stimmen der Regierungsgruppe verfügen].

7. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen kleiner ist als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmberechtigten.

8. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Ergebnisses einer Abstimmung durch Handaufheben, so kann der Vorsitzende unverzüglich zur Abstimmung durch Namensaufruf schreiten. Er hat eine Abstimmung durch Namensaufruf vorzunehmen, wenn sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben keine Beschlussfähigkeit ergeben hat.

9. Eine Abstimmung durch Namensaufruf hat dann zu erfolgen, wenn sie vor oder sofort nach einer Abstimmung durch Handaufheben von mindestens einem Fünftel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter oder von einem **Vortreter, der Sprecher** einer Gruppe **ist**, verlangt wird.

10. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Vorsitzenden bekanntgegeben.

11. Jeder Vertreter, der die Tagung vor Schluss der Beratungen endgültig verlässt und das Sekretariat davon ausdrücklich in Kenntnis setzt, ohne einen Stellvertreter bezeichnet zu haben, wird für die Berechnung der Beschlussfähigkeit als nicht mehr auf der Tagung anwesend betrachtet.

ARTIKEL 13

Untergeordnete Organe

1. Die Tagung kann untergeordnete Organe einsetzen. Untergeordnete Organe bestehen aus einer gleichen Anzahl von jeweils durch jede der Gruppen ernannten Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden der Tagung, der den Vorsitz über die Sitzungen des untergeordneten Organs führt.

2. Die Regierungsmitglieder eines untergeordneten Organs können von ihren Beratern begleitet werden, deren Gesamtzahl nicht höher sein darf als diejenige der Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe zusammengenommen. Derartige Berater und die Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe dürfen sich an den Beratungen beteiligen.

3. Die einschlägigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten mit den notwendigen Abänderungen auch für die untergeordneten Organe.

4. Die Sitzungen der untergeordneten Organe stehen den Beobachtern und der Öffentlichkeit nicht offen.

ARTIKEL 14

Sekretariat

Das Sekretariat der Tagung wird vom Generaldirektor eingesetzt. Das Sekretariat stellt die notwendige verwaltungstechnische und sachliche Unterstützung zur Verfügung, um die Beratungen zu erleichtern. Der Generalsekretär der Tagung vertritt den Generaldirektor und ist der Leiter des Sekretariats.

ARTIKEL 15

Sprachen

1. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, sind die amtlichen Sprachen der Tagung Englisch, Französisch und Spanisch.
2. Falls die Tagung beschließt, Bildschirme für die Darstellung von zu verabschiedenden Texten zu verwenden, bemüht sich das Internationale Arbeitsamt nach Kräften, den Text in den Amtssprachen anzuzeigen. Wenn dies aufgrund praktischer Einschränkungen nicht möglich ist, kann der Text in nur einer Sprache angezeigt werden.
3. Das Internationale Arbeitsamt trifft unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Tagung Vorkehrungen für die Verdolmetschung in andere und aus anderen Arbeitssprachen.

ARTIKEL 16

Verhandlungsbericht

1. Das Sekretariat der Tagung erstellt einen zusammenfassenden Verhandlungsbericht, der die von den Teilnehmern geäußerten Auffassungen wiedergibt. Der Verhandlungsbericht wird nach der Tagung allen Teilnehmern zugestellt; diese können darum ersuchen, dass an den von ihnen abgegebenen oder ihnen zugeschriebenen Erklärungen Berichtigungen vorgenommen werden, bevor der Bericht online bereitgestellt und dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.
2. Falls die Tagung das vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 3 festgelegte Ergebnis nicht erreicht, werden in den Verhandlungsbericht gegebenenfalls Empfehlungen aufgenommen, die die Tagung hinsichtlich möglicher künftiger Maßnahmen zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, an den Verwaltungsrat richten möchte.

ARTIKEL 17

Selbstständigkeit der Gruppen

Jede Gruppe entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbst über ihre internen Verfahren.

Entwurf der Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen

ARTIKEL 1

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes einberufenen Sachverständigentagungen.
2. Der Verwaltungsrat kann für eine bestimmte Tagung die Anwendung aller oder eines Teils der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der besonderen Zusammensetzung und Tagesordnung der Tagung aussetzen oder diese Bestimmungen abändern.

ARTIKEL 2

Datum, Dauer und Ort der Tagung

Der Verwaltungsrat bestimmt das Datum, die Dauer und den Ort der Tagung.

ARTIKEL 3

Tagesordnung und erwartetes Ergebnis

1. Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung der Tagung fest und bestimmt, in welcher Form die Verhandlungsergebnisse vorzulegen sind; dabei kann es sich insbesondere um eine Sammlung praktischer Richtlinien, Leitlinien oder ein ähnliches Dokument mit detaillierten fachlichen Leitvorgaben zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, oder gegebenenfalls um Schlussfolgerungen zu diesen Angelegenheiten handeln.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates können derartige Dokumente vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlicht und verbreitet werden.

ARTIKEL 4

Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung jeder Sachverständigentagung.
2. Die Tagung setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Sachverständigen zusammen, die jeweils von den Regierungen sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Verwaltungsrates benannt werden. Diese Anzahl ist ein Vielfaches der Zahl vier.
3. Die Regierungsgruppe des Verwaltungsrates erstellt eine Liste der Mitgliedstaaten, deren Regierungen eingeladen werden, Sachverständige zu benennen, sowie derjenigen Mitgliedstaaten, die in eine auf regionaler Basis erstellte Reserveliste aufzunehmen sind. Zu diesem Zweck legt das Amt **nach Absprache mit den Regionalkoordinatoren** eine Liste der Mitgliedstaaten vor, die für das Thema der Tagung von Relevanz sind.
4. Lehnt die Regierung eines Mitgliedstaats, der eingeladen wurde, einen Sachverständigen gemäß Absatz 2 zu benennen, die Einladung ab oder antwortet die Regierung nicht

innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist, wird die Regierungsgruppe darüber unterrichtet und aufgefordert, eine auf der Reserveliste stehende Regierung als Ersatz zu benennen.

5. Die als Sachverständige benannten Personen treten in eigenem Namen auf und handeln und sprechen in ihrer Eigenschaft als Sachverständige. Bei der Ernennung dieser Personen achten die Regierungen und die Gruppen des Verwaltungsrates darauf, dass ein höchstmögliches Qualifikationsniveau und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie in geografischer Hinsicht sichergestellt ist.

ARTIKEL 5

Berater; Stellvertreter

1. Jeder Sachverständige kann von einem Berater begleitet werden, **der von derselben Regierung bzw. von der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe bestellt wird.**

2. Jeder Berater, der von seiner Gruppe oder dem Sachverständigen, dem er beigegeben ist, hierzu ermächtigt wurde, ist berechtigt, an der Tagung teilzunehmen, jedoch nicht, sich an Abstimmungen zu beteiligen oder einen Stellvertreter zu ernennen.

3. Ein Sachverständiger kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen der Berater zu seinem Stellvertreter ernennen. In der Mitteilung ist anzugeben, in welcher Sitzung oder in welchen Sitzungen dieser die Vertretung ausüben wird. In diesem Fall können Stellvertreter unter denselben Bedingungen wie Sachverständige an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

ARTIKEL 6

Vorstand der Tagung

1. Der Vorstand besteht aus dem gemäß Absatz 2 ausgewählten Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils in jeder der drei Gruppen unter den Sachverständigen oder deren Beratern gewählt werden.

2. Der Vorsitzende ist eine vom Internationalen Arbeitsamt ausgewählte unabhängige Person mit Fachkenntnis im Bereich der Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht.

ARTIKEL 7

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz über die Sitzungen. Die stellvertretenden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz über Sitzungen oder Teile von Sitzungen, bei denen der Vorsitzende nicht zugegen sein kann, und haben, während sie den Vorsitz führen, die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Geschäftsordnung, unterbreitet der Tagung Fragen zur Beschlussfassung, stellt Einverständnis fest und gibt dieses bekannt oder lässt in Ermangelung eines solchen abstimmen und verkündet das Abstimmungsergebnis.

3. Der Vorsitzende kann jedem Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, das Wort entziehen.

4. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Beratungen teilzunehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden behalten ihr Stimmrecht, wenn sie den Vorsitzenden ersetzen.

5. Der Vorstand der Tagung genehmigt das Arbeitsprogramm der Tagung und setzt das Datum und die Zeit für die Sitzungen sowie etwaige Redezeitbeschränkungen fest; ferner erstattet er der Tagung Bericht über sonstige Fragen, die im Hinblick auf die sachgemäße Durchführung der Arbeiten eines Beschlusses bedürfen.

ARTIKEL 8

Zutritt zu den Sitzungen

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, sind die Sitzungen nicht öffentlich.

ARTIKEL 9

Recht auf Teilnahme an den Arbeiten der Tagung

1. Kein Sachverständiger oder Berater darf das Wort ergreifen, ohne den Vorsitzenden darum ersucht und dessen Erlaubnis erhalten zu haben; in der Regel erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

2. Personen, die öffentliche internationale Organisationen vertreten, die der Verwaltungsrat zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter eingeladen hat, dürfen mit Erlaubnis des Vorsitzenden das Wort ergreifen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und dürfen keine Anträge oder Abänderungsanträge einbringen.

3. Personen, die nichtstaatliche internationale Organisationen vertreten, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation Beziehungen beratender Natur unterhält und mit denen Dauerregelungen für eine Vertretung bei Tagungen getroffen wurden, sowie Personen, die sonstige nichtstaatliche internationale Organisationen vertreten, die vom Verwaltungsrat eingeladen wurden, Vertreter zur Tagung zu entsenden, dürfen an ihr als Beobachter teilnehmen. Der Vorsitzende kann im Einverständnis mit den stellvertretenden Vorsitzenden derartige Beobachter ermächtigen, der Tagung mündliche oder schriftliche Erklärungen über auf der Tagesordnung stehende Fragen zur Kenntnis zu bringen. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur Beschlussfassung.

4. [Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass andere interessierte Regierungen als Beobachter an der Tagung teilnehmen dürfen. Der Vorsitzende kann im Einverständnis mit den stellvertretenden Vorsitzenden Regierungsbeobachter ermächtigen, einleitende Erklärungen auf der Tagung abzugeben.] [Interessierte Regierungen können nach vorheriger Benachrichtigung binnen einer vom Amt festgesetzten Frist als Beobachter an der Tagung teilnehmen (ein Beobachter je Regierung). Wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, kann der Vorsitzende im Einverständnis mit den stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Vorrangs, der den Vertretern gebührt, die Regierungsbeobachter ermächtigen, einleitende oder abschließende Erklärungen abzugeben. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur Beschlussfassung.]

5. Der Vorstand des Verwaltungsrates hat das Recht, an der Tagung teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen.

6. Die Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe auf der Tagung dürfen sich an den Beratungen beteiligen.

7. Die Tagung kann außenstehende Personen einladen, das Wort zu ergreifen, beispielsweise während etwaiger Podiums- oder Rundtischdiskussionen, die im Rahmen der Tagung organisiert werden.

ARTIKEL 10

Anträge und Abänderungsanträge

1. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden, ohne vorher angekündigt oder unterstützt worden zu sein.

2. Ein Antrag oder Abänderungsantrag darf nur erörtert werden, wenn er unterstützt worden ist. ~~Wird er von einem Sachverständigen im Namen einer Gruppe gestellt, so gilt er als bereits unterstützt.~~

3. Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretariat der Tagung Fristen für die Stellung von Abänderungsanträgen setzen.

4. Der Sachverständige, der einen Abänderungsantrag gestellt hat, kann diesen zurückziehen, sofern zu ihm nicht ein Abänderungsantrag zur Diskussion steht oder angenommen worden ist. Ein derart zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jeder anderen Person, die zur Teilnahme an den Verhandlungen der Tagung befugt und stimmberechtigt ist, neu gestellt werden.

5. Jeder Sachverständige kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird; der Vorsitzende trifft in einem solchen Fall unverzüglich eine Entscheidung.

ARTIKEL 11

Beschlussfassung

Beschlüsse werden in gegenseitigem Einvernehmen gefasst. Die Sachverständigen bemühen sich nach besten Kräften, zu einem allgemeinen Einvernehmen zu gelangen, so dass der Beschluss ohne förmliche Einwände angenommen werden kann. Im Falle eines solchen Einvernehmens werden abweichende Stellungnahmen oder Vorbehalte gegebenenfalls protokollarisch festgehalten, stellen jedoch kein Hindernis für die Annahme des betreffenden Beschlusses dar.

ARTIKEL 12

Sekretariat

Das Sekretariat der Tagung wird vom Generaldirektor eingesetzt. Das Sekretariat stellt die notwendige verwaltungstechnische und sachliche Unterstützung zur Verfügung, um die Beratungen zu erleichtern. Der Generalsekretär der Tagung vertritt den Generaldirektor und ist der Leiter des Sekretariats.

ARTIKEL 13

Sprachen

1. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, sind die amtlichen Sprachen der Tagung Englisch, Französisch und Spanisch.

2. Falls die Tagung beschließt, Bildschirme für die Darstellung von zu verabschiedenden Texten zu verwenden, bemüht sich das Internationale Arbeitsamt nach Kräften, den Text in den Amtssprachen anzuzeigen. Wenn dies aufgrund praktischer Einschränkungen nicht möglich ist, kann der Text in nur einer Sprache angezeigt werden.

3. Das Internationale Arbeitsamt trifft unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Tagung Vorkehrungen für die Verdolmetschung in andere und aus anderen Arbeitssprachen.

ARTIKEL 14

Verhandlungsbericht

1. Das Sekretariat der Tagung erstellt einen zusammenfassenden Verhandlungsbericht, der die von den Sachverständigen geäußerten Auffassungen wiedergibt. Der Verhandlungsbericht wird nach der Tagung allen Teilnehmern zugestellt; diese können darum ersuchen, dass an den von ihnen abgegebenen oder ihnen zugeschriebenen Erklärungen Berichtigungen vorgenommen werden, bevor der Bericht online bereitgestellt und dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

2. Falls die Tagung das vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 3 festgelegte Ergebnis nicht erreicht, werden in den Verhandlungsbericht gegebenenfalls Empfehlungen aufgenommen, die die Tagung hinsichtlich möglicher künftiger Maßnahmen zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, an den Verwaltungsrat richten möchte.

ARTIKEL 15

Selbstständigkeit der Gruppen

Jede Gruppe entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbst über ihre internen Verfahren.